

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 26. September 2011 — Arnaldos Rosauro u. a./Kommission**

(Rechtssache F-29/06) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ernennung — Art. 5 Abs. 2 des Anhangs XIII des Statuts — Vor dem 1. Mai 2004 veröffentlichtes internes Auswahlverfahren für den Übergang in eine andere Laufbahngruppe — Vor dem 1. Mai 2006 in die Reservelisten aufgenommene Bewerber — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Anwendung eines Multiplikationskoeffizienten kleiner als Eins — Streichung der Beförderungspunkte)*

(2011/C 340/66)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

**Kläger:** Andres Arnaldos Rosauro u. a. (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Jaume, dann Rechtsanwalt S. Rodrigues und schließlich Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer)

#### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, die Kläger, Beamte der Laufbahngruppe C und erfolgreiche Teilnehmer an einem internen Auswahlverfahren für den Übergang in eine andere Laufbahngruppe, in den Besoldungsgruppen B\*3/B\*4 zu ernennen, ihre Dienstbezüge durch die Anwendung eines Multiplikationskoeffizienten auf dem Niveau beizubehalten, das sie vor dem Laufbahnwechsel hatten, und ihre Beförderungspunkte zu streichen

#### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 121 vom 20.5.2006, S. 19.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 26. September 2011 — Pino/Kommission**

(Rechtssache F-31/06) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ernennung — Art. 5 Abs. 2 des Anhangs XIII des Statuts — Vor dem 1. Mai 2004 veröffentlichtes internes Auswahlverfahren zum Übergang in eine andere Laufbahngruppe — Vor dem 1. Mai 2006 in die Reserveliste aufgenommener Bewerber — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Anwendung eines Multiplikationsfaktors kleiner als 1 — Verlust von Beförderungspunkten)*

(2011/C 340/67)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Verfahrensbeteiligte

**Kläger:** Marco Pino (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Arpio Santacruz und M. Simm, dann M. Bauer, J. Monteiro und K. Zieleśkiewicz)

#### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, den Kläger, einen Beamten der Laufbahngruppe B und erfolgreichen Teilnehmer an einem internen Auswahlverfahren für den Übergang in eine andere Laufbahngruppe, auf einen Dienstposten der Funktionsgruppe Administration zu ernennen, soweit er darin nach Anhang XIII des Statuts eingestuft wird, auf seine Dienstbezüge weiterhin einen Multiplikationsfaktor anzuwenden und seine Beförderungspunkte zu streichen

#### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt als Streithelfer seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 131 vom 3.6.2006, S. 50.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. September 2011 — De Buggenoms u. a./Kommission**

(Rechtssache F-45/06 REV)

*(Öffentlicher Dienst — Verfahren — Antrag auf Wiederaufnahme — Art. 119 der Verfahrensordnung des Gerichts — Entscheidung des Gerichts — Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach einem Streichungsbeschluss infolge einer Klagerücknahme — Rechtskraft — Fehlen — Vom Amts wegen zu berücksichtigende Unzulässigkeit)*

(2011/C 340/68)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Verfahrensbeteiligte

**Antragsteller:** Sandrine De Buggenoms (Hoeilaart, Belgien) u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, C. Bernard-Glanz und A. Blot)

**Antragsgegnerin:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

**Streithelfer zur Unterstützung der Antragsgegnerin:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag der Kläger auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Abänderung des Beschlusses der Ersten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. September 2010 in der Rechtssache F-45/06.

**Tenor des Urteils**

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union, Streithelfer im Wiederaufnahmeverfahren, trägt seine eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. September 2011 — Saintraint/Kommission**

(Rechtssache F-103/06 REV)

*(Öffentlicher Dienst — Verfahren — Wiederaufnahmeantrag — Art. 119 der Verfahrensordnung des Gerichts — Entscheidung des Gerichts — Wiederaufnahmeantrag im Zusammenhang mit einem infolge einer Klagerücknahme ergangenen Streichungsbeschluss — Rechtskraft — Fehlen — Von Amts wegen festgestellte Unzulässigkeit)*

(2011/C 340/69)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Antragsteller:** Antoine Saintraint (La Paz, Bolivien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, C. Bernard-Glanz und A. Blot)

**Antragsgegnerin:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

**Streithelfer zur Unterstützung der Antragsgegnerin:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in der Rechtssache F-103/06, in dem am 16. September 2010 der Beschluss der Ersten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst ergangen ist

**Tenor des Urteils**

1. Der Wiederaufnahmeantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten der Kommission.

3. Der Rat der Europäischen Union, Streithelfer im Wiederaufnahmeverfahren, trägt seine eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 29. September 2011 — Angé Serrano/Parlament**

(Rechtssache F-9/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Übergang in eine andere Laufbahngruppe unter der Geltung des alten Statuts — Übergangsvorschriften für die Einstufung in die Besoldungsgruppe am 1. Mai 2004 — Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2006 — Neueinstufung auf der Grundlage des Gehalts von Beamten, die eine Ausgleichszulage erhalten — Anwendbarer Multiplikationsfaktor — Verlust von Beförderungspunkten — Schadensersatzantrag)*

(2011/C 340/70)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Klägerin:** Pilar Angé Serrano (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

**Beklagter:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Burgos und K. Zejdová, dann L. G. Knudsen und K. Zejdová)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Simm und I. Šulce, dann K. Zieleškiewicz, M. Bauer und J. Monteiro)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der die Klägerin, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in die Reserveliste eines internen Auswahlverfahrens zum Übergang in eine andere Laufbahngruppe aufgenommen worden war, nach den ungünstigeren Bestimmungen des neuen Statuts in die Besoldungsgruppe B\*6, Dienstaltersstufe 8, eingestuft wurde — Antrag auf Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union als Streithelfer trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 69 vom 24.3.2007, S. 31.